

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Frau Vorsitzende Karin Hartmann, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

- per Mail -

Mainhausen, 11.06.2020

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, Drucks. 20/2791, und Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/2848

hier: Stellungnahme des VBE Hessen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hartmann,
sehr geehrte Frau Öftring,
sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE Hessen bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf abzugeben und stellt dazu vorab ganz grundsätzlich fest:

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor erhebliche Herausforderungen, in der Gründlichkeit offensichtlich nicht immer vor Schnelligkeit gehen kann. Dies ist daran erkennbar, dass der 27 Artikel umfassende Gesetzentwurf der Regierungsfractionen vom 19.5.2020 von diesen nur eine Woche später um einen sechsseitigen Änderungsantrag ergänzt wurde. Neben zahlreichen redaktionellen Änderungen, erfolgten hier auch inhaltliche Anpassungen.

Der VBE Hessen sieht sich – vor allem mit Blick darauf, dass sämtliche Funktionsträger/innen ehrenamtlich tätig sind und derzeit dienstlich ebenfalls übergebührllich beansprucht werden – nicht in der Lage, die insgesamt fünfzigseitigen Ausführungen in einer Frist von weniger als 14 Tagen (!) gründlich und Punkt für Punkt zu überprüfen. Daher erfolgt unsere Stellungnahme auf der Grundlage der intendierten inhaltlichen Änderungen, nicht entlang der einzelnen Paragraphen der Gesetze und Verordnungen.

Die **Änderungen des Hessischen Schulgesetzes (Art. 1)** beinhalten im Wesentlichen die Öffnungsklauseln, die notwendig sind, um nachfolgend Verordnungen und letztlich Erlasse zu legitimieren, die aufgrund des Pandemiegeschehens erforderlich sind. Diese betreffen beide Seiten: sie entlasten in dieser Ausnahmesituation den Gesetzgeber (z. B. von der Verpflichtung, für alle Schüler/innen der entsprechenden Jahrgänge eine tägliche verlässliche Schulzeit zu garantieren), die Schüler/innen (z. B. von der Erbringung von Leistungsnachweisen für Versetzungen und Prüfungen) und die Arbeit der schulischen Gremien (Partizipation aller Beteiligten durch die Ermöglichung von Konferenzen in elektronischer Form). Es ist vor allem das Ansinnen erkennbar, dass es keine Nachteile für die Schüler/innen geben soll. Die Tatsache, dass die Änderungen befristet sind, lässt die Absicht erkennen, ab April 2021 (hoffentlich) wieder zu den vorigen Vorgaben zurückzukommen. Somit ergäben sich keine dauerhaften Änderungen (wie z. B. die Abkehr vom Leistungsprinzip), was der VBE Hessen grundsätzlich begrüßt.

Auch in der **Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (Art. 2)** ist die Tatsache zu begrüßen, dass hier Nachteile (in Form eines unbestimmten Zeitverzuges) bei der Erlangung des Ersten Staatsexamens verhindert werden sollen.

Die **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes (Art. 3)** wird im Sinne der Betroffenen begrüßt.

Die **Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (Art. 4)** ermöglicht, dass die für das kommende Schuljahr notwendigen Absprachen und Beschlüsse gefasst werden können. Das wird grundsätzlich begrüßt, allerdings muss der VBE Hessen feststellen, dass die im neuen Absatz 4 des Paragraphen 5 geforderte Zustimmung aller Beteiligten im laufenden Verfahren vielerorts

überhaupt nicht erfolgen konnte, da das verkleinerte Beschlussgremium von der vorgesetzten Behörde einfach verkündet wurde.

Die **Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (Art. 5)** greift vor allem die Öffnungen des geänderten Hessischen Schulgesetzes bezüglich der Leistungsfeststellung, Leistungsbewertung, Versetzung bzw. der freiwilligen Wiederholung auf. Darüber hinaus werden hier notwendige organisatorische Anpassungen (z. B. weitere Optionen zum Termin der Zeugnisausgabe) vorgenommen. Auch hier begrüßt der VBE Hessen das Ansinnen, dass Schülerinnen und Schülern aufgrund der Schulschließung oder der Versäumnisse aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe kein Nachteil entstehen soll.

Die **Änderung der Aufsichtsverordnung (Art. 6)** orientiert sich hinsichtlich des „Hinwirkens“ auf Einhaltung des Sicherheitsabstandes und des „Anhaltens“ zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, falls dieser nicht eingehalten werden kann, an den derzeitigen Regelungen im öffentlichen Raum und ist daher notwendig. Die geplanten Fristverlängerungen zur Auffrischung von Nachweisen ist notwendig, da aufgrund ausfallender Fortbildungsangebote Lehrkräfte im Einzelfall bei Ablauf ihres Erste-Hilfe-Scheins keinen Unterricht mehr in den entsprechenden Fächern (Sport, Schwimmen, naturwissenschaftlich-technischen Fächern) erteilen könnten.

Die **Änderung der Konferenzordnung (Art. 7)** konkretisiert die Öffnungen des geänderten Hessischen Schulgesetzes mit Blick auf die mögliche Durchführung von Konferenzen aller schulischen Gremien in elektronischer Form. Dies ist mit Blick auf die Einhaltung von Mitbestimmungsrechten und der Partizipation aller an Schule Beteiligten sinnvoll, zielführend und geboten. Allerdings stellt der VBE Hessen hier fest, dass die Formulierung „elektronische Form“ so offen gehalten ist, dass es vor allem hinsichtlich des Datenschutzes genauerer Ausführungen bedarf, welche Medien und Anbieter hierfür überhaupt zulässig sind. In der Praxis ist derzeit zu beobachten, dass die „allgemeine Unbedenklichkeitsbescheinigung“ des HBDI mit Blick auf Videokonferenzen für pädagogische Settings an Schulen bedenkenlos auf schulische Gremien übertragen werden. Es kann aus Sicht des VBE Hessen auch in dieser Ausnahmesituation nicht sein, dass sich – z. B. im Rahmen von Zeugnis-Konferenzen etc. – über sensible personenbezogene

Daten via Videokonferenzanbieter mit Servern in den USA ausgetauscht wird.

Die **Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen (Art. 8)** umfasst Anpassungen, die die Arbeit der Vertretungen und die Wahrnehmung von Mitbestimmungsrechten auch in Zeiten der teilweisen Öffnung der Schulen sicherstellen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

In den **Verordnungsänderungen der Art. 9 bis 20** werden aus Sicht des VBE Hessen folgende Änderungen vorgenommen, die die Zeit betreffen, in der infolge der Corona-Virus-Pandemie vollumfänglicher Unterricht nicht möglich war:

Dies betrifft in den jeweils betreffenden Bildungsgängen der einzelnen Verordnungen mit Masse zu absolvierende Praktika, welche Zulassungs- und/oder Versetzungskriterium darstellen, und/oder erforderliche Leistungsnachweise, die aufgrund des angeordneten Wegfalls des Präsenzunterrichtes, des angeordneten Abbruchs oder Ausfalls von Praktika nicht erbracht werden konnten.

Weiterhin wird in einzelnen Verordnungen, die einen Prüfungsausschuss vorsehen, die Arbeitsweise dieses Gremiums dahingehend geregelt, dass bspw. eine Sitzung des Prüfungsausschusses auch in elektronischer Form stattfinden kann.

Bzgl. der Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe wird in den betreffenden Verordnungen die Änderung aufgenommen, dass alle SuS versetzt werden, die keinen Antrag auf freiwillige Wiederholung stellen. Sollte dieser Antrag vorliegen, wird ihm stattgegeben und das zu wiederholende Jahr nicht angerechnet. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht unter Berücksichtigung der Lernentwicklung nicht zu erwarten ist, sind die SuS oder bei Minderjährigen die Eltern rechtzeitig zu beraten und auf den Antrag auf freiwillige Wiederholung hinzuweisen.

Weitere Regelungen betreffen die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise oder aber für bestimmte Praktika/Projektarbeit angesetzte Stundenzahlen, die der Schulleiter teilweise mit oder ohne Antrag je nach Bildungsgang herabsetzen kann.

Ebenso werden in einigen Bildungsgängen Prüfungen ausgesetzt, stattdessen wird das Leistungsbild herangezogen um bspw. einen Mittleren Bildungsabschluss in der Zweijährigen Fachschule zu erteilen.

Die Zulassung zur Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe wird dahingehend abgeändert, dass hierfür kein Zulassungsbeschluss der Zulassungskonferenz notwendig ist.

Aus **Sicht des VBE Hessen** sind diese Änderungen insgesamt grundsätzlich (pädagogisch) sinnvoll, da die betroffenen Schüler/innen die nicht-erbrachten Leistungen etc. nicht zu verantworten hatten und die angesprochenen einzelnen Änderungen sowohl von ihrem Inkrafttreten und Außerkrafttreten her bereits (in der Vergangenheit liegend!!!) geregelt sind.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang für den VBE allerdings die Frage, ob der Gesetzgeber davon ausgeht, dass es keine „zweite Welle“ mit einem erneuten Lockdown gibt, der möglicherweise erneute Verwerfungen bzgl. Praktika, Leistungsnachweisen etc. mit sich bringt. Hier wäre zumindest eine Öffnungsklausel sinnvoll, die ein erneutes Inkrafttreten der Corona-bedingten Änderungen zulässt.

Grundsätzlich hält der VBE Hessen rückwirkende Gesetzgebungsverfahren – auch von der Beteiligung und dem Zeitrahmen her – für äußerst bedenklich. Da im Großen und Ganzen die Änderungen in den Verordnungen für die betroffenen Schüler/innen eher nicht nachteilhaft erscheinen, ist hier wohl prinzipiell von einer unechten Rückwirkung des Artikelgesetzes auszugehen.

Der VBE Hessen weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Änderungen eben nicht für alle Schüler/innen unnachteilhaft sind: Durch die Änderungen betroffene Schüler/innen bekommen zwar möglicherweise einen Schulabschluss, aber ihnen wird/wurde bspw. durch das Aussetzen von Prüfungen, Unterricht etc. die Chance genommen, ihre Noten in den Abschlusszeugnissen zu verbessern und/oder eventuell noch einen qualifizierten Abschluss zu erhalten.

Weiterhin hält es der VBE Hessen für extrem ungerecht, wenn in den regulären Sek-I-Schulen Hauptschüler und Realschüler die Zentralen Abschlussarbeiten/-prüfungen (ZAA/ZAP) mit vorgeschaltetem Präsenzunterricht schreiben mussten, um einen Schulabschluss zu erwerben, wenn gleichzeitig vermeintlich leistungsschwächere Schüler/innen, die zuvor die Regelschule angesichts einer bspw. ungünstigen Lernentwicklungsprognose verließen, diesen Schulabschluss nun ohne Prüfung erwerben. Diese Ungerechtigkeit trifft auch auf Schüler/innen zu, die auf einem Gymnasium die jeweiligen Abschlüsse durch eine entsprechende Versetzung in die höhere Jahrgangsstufe gleichgesetzt bekommen: Unter den aktuellen Bedingungen erhalten sie sogar eine Gleichstellung, auch wenn keine ausreichenden Leistungen vorliegen.

Die Änderung der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung für die Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse (Art. 21) stellt die Wahlen eines Mitbestimmungsgremiums durch die Ermöglichung von Briefwahlen sicher, dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Änderung der Verordnung über die Studentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Art. 22) ist aufgrund der (teilweisen) Schulschließungen folgerichtig und daher zu begrüßen.

Die Änderungen der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (Art. 23) zielen darauf ab, dass Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV) kein Nachteil entsteht. Hinsichtlich der Regelungen zum Gesundheitszeugnis ist das pragmatisch und aus Sicht des VBE Hessen unkritisch. Die Durchführung von Erörterungen von geplanten, aber nicht gehaltenen Unterrichtsstunden bzw. -reihen erfüllt zwar vordergründig den Zweck, dass die künftigen Lehrkräfte ihren Vorbereitungsdienst ohne Zeitverzug beenden können, stellen jedoch in der Praxis eher die Fortführung der theoretisch geprägten universitären Ausbildung dar, als dass sie den Zweck des Vorbereitungsdienstes erfüllen. Auch ist diese Umsetzung nicht unnachteilhaft: einige LiV können besser über Unterricht reden, als ihn zu erteilen, bei anderen ist das umgekehrt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Leistungsbewertung, folgend auf die Examensnote und letztlich auf die Einstellungs-Chancen. Während die „Nachkommastelle“ von Examensnoten im Grund- und Förderschulbereich derzeit praktisch keine Auswirkungen auf die Einstellung hat, ist das in den anderen Lehrämtern (je nach Fächerkombination) jedoch völlig anders. Die Öffnung der Regelungen zu Wiederholungsprüfungen kommt zwar den LiV sehr entgegen (und verhindert dabei mögliche Klagen gegen das Land Hessen), kann aber im Einzelfall auch dazu führen, dass jemand auf diesem Wege noch knapp ein Staatsexamen erlangt, aber nicht wirklich für den Beruf geeignet ist.

Die Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (Art. 24) zeichnet die Zulassung elektronischer Formen von Konferenzen für Förderausschuss-Sitzungen nach. Dies wird begrüßt, wenngleich in diesem sensiblen Bereich ausdrücklich nochmals auf die datenschutzrechtlichen Bedenken des VBE Hessen (vgl. Art. 7) hingewiesen werden soll. Im Übrigen empfehlen sich

elektronische Formen wohl eher für Förderausschüsse, von denen im Vorhinein schon einvernehmliche Beschlüsse zu erwarten sind.

Die **Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene (Art. 25)** bezieht sich auf die krisenbedingte Anpassung der Stundentafeln, notwendige Klarstellungen zu Beurteilungszeiträumen, zur Leistungsbewertung und Versetzungsbestimmungen. Hier verweist der VBE Hessen auf die vorstehenden Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Wesselmann

Wesselmann, Landesvorsitzender